

Wochenendkarte Rothenbürger Weiher (3-Tageskarte mit Nachtangeln)

Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Erlaubnisscheines, bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen zusammen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

Fischereierlaubnis:

Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen staatlichen Fischereischein. Es darf mit **2 Handangeln** vom Ufer aus gefischt werden.

Zeitliche Erlaubnis:

Rothenbürger Weiher

Angelzeit 0:00 – 24:00 Uhr

01.01. – 31.12.

Allgemeine Bestimmungen:

Jeder Erlaubnisscheininhaber ist zu einem waidmännischen Verhalten verpflichtet. Insbesondere hat er seinen Angelplatz sauber zu halten und jede Gewässer- und Uferverunreinigung zu vermeiden. Das gesetzliche Uferbenutzungsrecht steht nur dem Inhaber des Erlaubnisscheines zu. Für verursachte Flurschäden haftet jeder Erlaubnisscheininhaber persönlich. Alle gesperrten Wege und Flächen dürfen weder befahren noch beparkt werden. Ausgesetzte Bojen sind wieder zu entfernen. Am Rothenbürger Weiher ist das Aussetzen von Bojen an der Liegewiese und Wasserwachthütte verboten. Auf Badegäste ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Gewässername und Datum sind vor Angelbeginn, jeder gefangene Fisch ist sofort in die Fangliste / Erlaubnisschein einzutragen (Weißfische und Barsche erst bei Verlassen des Gewässers). Die Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift erfolgen.

Fangbeschränkungen: Schonzeiten, Schonmaße und erlaubte Entnahme von Fischen

Fischart	Fanglimit	Schonzeit	Schonmaße
Karpfen	4		35 cm
(Spiegel-, Wild-, Schuppenkarpfen)			
Graskarpfen		ohne Beschränkung	
Schleie	2		26 cm
Hecht	2	15.2. – 30.04.	50 cm
Zander	2	15.2. – 30.04.	50 cm
Aal	2		50 cm
Weissfische(Alle)	10		

Ab 01.10. bis 31.12. ist das Friedfischangeln, das Angeln mit Wurmködern (ausgenommen Wallermontage) und der Köderfischfang mit Handangel verboten (Senke erlaubt). Für nicht aufgelistete Fischarten gibt es kein Fanglimit und es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Schonzeit- und Maß). Bei Erreichen des Tageslimits ist das vorsätzliche Angeln auf diese Fischart verboten.

Behandlung der gefangenen Fische:

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen. Gehälterte, mäßig gefangene und gefangene Fische die keinem Schonmaß unterliegen, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Waller sind in jeder Größe und ohne Stückzahlbegrenzung aus den Vereinsgewässern zu entnehmen. Werden an einer Stelle wiederholt Fische, die für das Zurücksetzen in Frage kommen gefangen, muss das Angeln in diesem Bereich beendet werden.

Grundsätzlich verboten ist:

- vorbereitendes Anfüttern
- das Fischen mit dem lebenden Köderfisch sowie Hunde- u. Katzenfutter als Anfutter und Köder
- Eisfischen
- Zelten (Regenunterstände sind erlaubt)
- Grillen mit Holzkohle (sofern der Abstand zum Wald unter 100m beträgt) sowie generell offenes Feuer
- das Zusammenlegen von Fängen
- das Hältern von Raubfischen aller Art
- das Umsetzen von Fischen in andere Vereinsgewässer sowie jeder Besatz mit Fischen aus fremden Gewässern
- das Befahren der Gewässer mit motorisch angetriebenen Boot/Wasserfahrzeug

Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, nach Ablauf der Gültigkeit, den **Erlaubnisschein inkl. Auswertung dem Verein zurückzugeben (auch Leermeldung)**. Die Rückgabe kann über die Kartenausgabestelle, den Postkasten am Rothenbürger (bei der Erklärungstafel / Zufahrtsschranke Liegewiese) oder Online durchgeführt werden. Jede Haftung des Fischereivereins Stiftland e.V. für Unfälle, die sich bei der Ausübung der Fischerei ereignen, wird ausgeschlossen. Besondere Vorkommnisse an den Vereinsgewässern (Verstöße durch Mitglieder und Gastfischer, kranke und tote Fische usw.) sind der Vorstandschaft zu melden. Die Nichtbeachtung von Bestimmungen hat den sofortigen Einzug der Erlaubnis ohne Kostenrückerstattung zur Folge und kann zum Vereinsausschluss eines Mitgliedes führen.

Tirschenreuth, 01.01.2021

Die Vorstandschaft

Gelesen und verstanden: _____

Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers
(zum Beginn des Angelns unterschreiben)